

Bekanntmachung der Gemeinde Wernsdorf über die Genehmigung des Bebauungsplanes „Schullandheim Lampersdorf“

Das Landratsamt Nordsachsen hat mit Bescheid vom 12.04.2021 Az.: 2017-06003 den vom Gemeinderat in der Sitzung am 29.10.2020 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Schullandheim Lampersdorf“ der Gemeinde Wernsdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit (*Auflagen/Nebenbestimmungen*) genehmigt. *Die Erfüllung der Auflagen wurde durch das Landratsamt Nordsachsen mit Schreiben vom 12.04.2021 bestätigt.*

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 29.10.2020 tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Gemeindeverwaltung Wernsdorf, Bauamt, Zimmer 12, Altes Jagdschloß 1, 04779 Wernsdorf während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seiner Begründung Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.
2. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der derzeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Wernsdorf, den 18.05.2021


Matthias Müller
Bürgermeister

